Vorlage erneuter Arbeitskreis I

Bebauungsplanentwurf Blankenese 33/ Sülldorf 16

Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Blankenese 33/ Sülldorf 16 im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB.

Die Beteiligung fand vom 17. Oktober 2014 bis 17. November 2014 statt.

Es gingen bis zum 17. November 2014 17 Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Blankenese 33/ Sülldorf 16 ein. Davon trafen alle Stellungnahmen fristgerecht ein. Die Stellungnahmen wurden thematisch sortiert. Des Weiteren wurden redaktionelle und allgemeine Hinweise in die Abwägungssynopse aufgenommen.

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	gefolgt	teilw. gefolgt	nicht gefolgt	Hinweise	Nummer	Seite
Kulturbehörde Denkmalschutzamt [redacted]	17. Oktober 2014	X X				2. 9.	4 5
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation Amt Wirtschaftsförderung, Außenwirtschaft, Agrarwirtschaft Abteilung Wirtschaftsförderung [redacted]	20. Oktober 2014				X	21.	8
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation Amt Innovations- und Strukturförderung, Mittelstand, Hafen Abteilung Hafen, Logistik, Luftverkehr Referat Luftverkehr	20. Oktober 2014	X				10.	6
HVV – Hamburger Verkehrsverbund GmbH Bereich Schienenverkehr/Planung	20. Oktober 2014				X	24.	9
Polizei Hamburg Verkehrsdirektion / VD [redacted] Zentrale Straßenverkehrsbehörde	27. Oktober 2014				X	22.	8
Stadtreinigung Hamburg Ressourcenwirtschaft und Technik Architekten- und Bauherrenberatung, Verkehrs- und Bauleitplanung [redacted]	28. Oktober 2014				X	25.	9
Finanzbehörde Bezirksverwaltung Anliegerbeiträge	6. November 2014				X	26.	9
Behörde für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr u. Innovation Amt für Verkehr und Straßenwesen Verkehrsentwicklung Verkehrsbelange in der Stadtentwicklung [redacted]	6. November 2014	X			X	11. 12.	6 6
Hamburger Wasserwerke GmbH Erschließungen im Baurechtsverfahren [redacted]	6. November 2014				X	23.	9

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	gefolgt	teilw. gefolgt	nicht gefolgt	Hinweise	Nummer	Seite
Hamburger Stadtentwässerung AöR Kunden und Systementwicklung K12	7. November 2014				X	29.	10
Behörde für Schule und Berufsbildung Schulentwicklungs- und Standortplanung Bauangelegenheiten [redacted]	7. November 2014				X	27.	9
Vattenfall Europe Netzservice GmbH Mittel- und Niederspannungsnetze Zentrale Dienste	10. November 2014	X			X	13. 14.	6 6
Bezirksamt Altona Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung Abteilung Landschaftsplanung [redacted]	13. November 2014	X X X				6. 15. 16.	5 7 7
Bezirksamt Altona Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt Management des öffentlichen Raumes [redacted]	13. November 2014				X	28.	9
Bezirksamt Altona Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt Management des öffentlichen Raumes [redacted]	13. November 2014	X				17.	7
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Amt f. Rechtsangelegenheiten u. Beteiligungsverfahren [redacted]	14. November 2014	 X X X X		X X		4. 5. 7. 8. 19. 20.	4 4 5 5 7 7
LIG Hamburg Abteilung Flächen- u. Portfoliomanagement Planungsbegleitung [redacted]	14. November 2014	X X			X	1. 3. 18.	3 4 7

Planinhalte

Art der baulichen Nutzung

LIG Hamburg, Abteilung Flächen- u. Portfoliomanagement, Planungsbegleitung, 453

1.	Das mit der Steuerung des Sondervermögens Schulbau (SoV) betraute Referat (LIG/[redacted]) hat die Ausmaße des als Schulgrundstück ausgewiesenen Grundstücks genau überprüft und folgende Änderungswünsche geäußert: Der parallel zum Sülldorfer Kirchenweg verlaufende Grundstücksstreifen des Flurstückes Dockenhuden, 5849 sollte aus der Festsetzung „Gemeinbedarf“ herausgenommen werden, um diesen, entsprechend der Umgebungsbebauung, für Wohnnutzung auszuweisen. 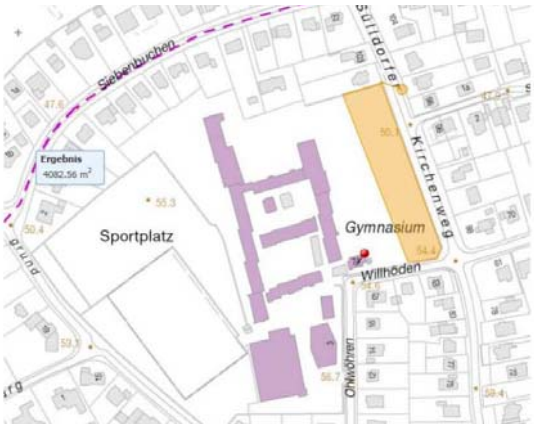 Ein Teil der Fläche des Bolz- bzw. Sportplatzes des Flurstückes Dockenhuden 5849 mit Zuwegung zum Eichengrund sollte aus der Festsetzung „Gemeinbedarf“ herausgenommen werden, um diesen, entsprechend der Umgebungsbebauung, für Wohnnutzung auszuweisen (siehe Anlage). **Dockenhuden 5849 | Willhöden 74** 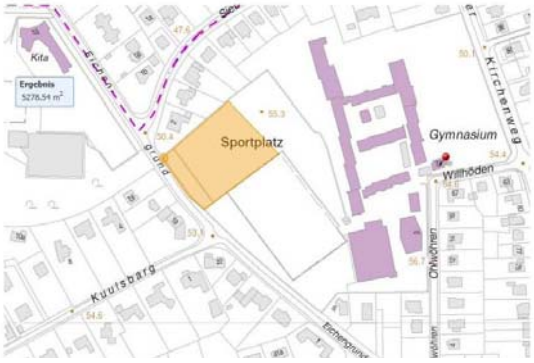 Ein naturschutzfachlicher Eingriffstatbestand dürfte auch bei Ausweisung von Teilen der Schulfläche als Wohnbauflächen nicht gegeben sein, da gemäß der Bestimmung des § 1a Abs. 3 Satz 5 des Baugesetzbuchs Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig waren. Durch die Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche im gültigen Planrecht des Baustufenplans Blankenese vom 14.01.1955 wäre bereits eine vollständige Versiegelung möglich (Beispiel Lurup 65).	**Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.** Dem Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung ist eine Freigabe der Flächen für den Wohnungsbau nicht bekannt. Es wird um Klärung im AK I gebeten.

Maß der baulichen Nutzung

Kulturbehörde, Denkmalschutzamt, K3225

2.	**Bestandsgemäße Ausweisung der Geschossigkeit** Ist das Gebäude Siebenbuchen 2 rein bauordnungsrechtlich ggf. nur eingeschossig (Staffelgeschoss bzw. Kellergeschoss)? Dann würde ich um eine bestandsgemäße Ausweisung der Geschossigkeit bitten.	**Der Stellungnahme wird gefolgt.** Der Sachstand wird geprüft. Wenn das Gebäude nur eingeschossig ist, wird es bestandsgemäß auch nur eingeschossig festgesetzt.

LIG Hamburg, Abteilung Flächen- u. Portfoliomanagement, Planungsbegleitung, 453

3.	Mit der festgesetzten GRZ mit 0,8 sowie der vorgesehenen maximal 3-geschossigen Bauweise ist das SoV einverstanden.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Überbaubare Grundstücksfläche

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Rechtsamt, Bauordnung und Städtebau, R 36

4.	Zu § 2 Nr. 3 der Verordnung („In den reinen Wohngebieten gilt eine Tiefe der Abstandsflächen von 0,4 H.“): Bereits in § 6 Abs. 5 HBauO geregelt.	**Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.** Durch die baukörperbezogenen Ausweisungen der überbaubaren Flächen würde ohne weitere Regelung im Bebauungsplan eine vom Bauordnungsrecht abweichende Bemessung für Abstandsflächen im Sinne von § 6 Absatz 8 Hamburgische Bauordnung (HBauO) vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 28. Januar 2014 (HmbGVBl. S. 33) bestimmt werden. Im Plangebiet soll zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse und angemessener Abstände der Gebäude untereinander jedoch eine Abstandsfläche von 0,4 auf jeden Fall eingehalten werden.

Gestalterische Festsetzungen

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Rechtsamt, Bauordnung und Städtebau, R 36

5.	Zu § 2 Nr. 5, 6 und 10 der Verordnung: (...) Erdgeschoss~~roh~~fußbodens.	**Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.** Die Festsetzung der Höhe des Erdgeschossrohfußbodens ist eindeutiger als die einer Erdgeschossfußbodenhöhe, die je nach Bodenbelag um einige Zentimeter variieren kann. Im Sinne des Bestimmtheitsgebots soll so ein Interpretationsspielraum im Baugenehmigungsverfahren vermieden werden.

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Bezirksamt Altona, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, Abteilung Landschaftsplanung, [redacted]

6.	Wie bereits kurz besprochen, bittet A/[redacted] um eine Korrektur in der Planzeichnung: **Bitte die Umgrenzung zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern westlich der Baugrenze für den Schulkomplex unmittelbar bis an die Baugrenze heranziehen.** Wie bereits im südlichen Bereich geschehen, soll damit der besonders erhaltenswerte Baumbestand zwischen dem bestehenden Schulgebäude und dem Sportplatz- auch zur Verminderung von Schallimmissionen gesichert werden.	**Der Stellungnahme wird gefolgt.** Der Planzeichnung wird entsprechend überarbeitet.

Redaktionelles

Verordnung

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Rechtsamt, Bauordnung und Städtebau, [redacted]

7.	<u>Zu § 2 Nr. 13 der Verordnung:</u> Nach der Begründung handelt es sich um eine private Grünfläche (Sportplatz).	**Der Stellungnahme wird gefolgt.** Richtig ist der Begründungstext. Es handelt sich um eine private Grünfläche (Sportplatz SV Blankenese). Der Verordnungstext wird entsprechend korrigiert.
8.	Es wurden weitere redaktionelle Anmerkungen zum Verordnungstext gemacht.	**Der Stellungnahme wird gefolgt.** Der Verordnungstext wird entsprechend überarbeitet. In der Folge der Anpassung ergeben sich auch redaktionelle Korrekturen in dem Begründungstext. (Hinweis: Unter Nummer 4. und 5. sind die Änderungswünsche aufgeführt, die als inhaltliche Änderungen eingestuft wurden.)

Begründung

Kulturbehörde, Denkmalschutzamt, K 3225

9.	<u>Beim Punkt 3.2.2 Denkmalschutz muss es heißen:</u> Im Plangebiet sind folgende Objekte als Denkmäler gemäß § 4 Absatz 1 Denkmalschutzgesetz vom 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142) geschützt und in die Hamburgische Denkmalliste eingetragen: *(Beispiele….)* Gemäß §§ 8, 9, 10, 11 DSchG sind Veränderungen genehmigungspflichtig.	**Der Stellungnahme wird gefolgt.** Die Begründung wird entsprechend angepasst.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Amt Innovations- und Strukturförderung, Mittelstand, Hafen, Abteilung Hafen, Logistik, Luftverkehr, Referat Luftverkehr

10.	<u>Zu Ziffer 3.2.7 Bauschutzbereich:</u> Das Plangebiet liegt im Anwendungsbereich des Bauschutzbereiches gem. §§ 12ff Luftverkehrsgesetz (LuftVG) des Sonderlandeplatzes Hamburg-Finkenwerder. Das Gebiet ist daher wie folgt betroffen: Gemäß § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1a ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörden erforderlich, wenn – im Umkreis von 4 km bis 6 km Halbmesser um den Flugplatz-Mittelpunkt - Bauwerke die Verbindungslinie, die von 50 m Höhe bis 100 m Höhe ansteigt - überschreiten. Für das Plangebiet heißt das, dass im südlichen Bereich des B-Plan-Gebietes alle Bauwerke hier zur Stellungnahme vorzulegen sind, bzw. im nördlichen Bereich (ca. ab Straße „Siebenbuchen“) ab einer Höhe von ca. 25 m über Grund die Luftfahrtbehörde zu beteiligen ist. Das gilt auch für bei der Umsetzung der Bauvorhaben eventuell zum Einsatz gelangendes Baugerät.	**Der Stellungnahme wird gefolgt.** Die Begründung wird entsprechend überarbeitet.

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Amt für Verkehr und Straßenwesen, Verkehrsentwicklung, Verkehrsbelange in der Stadtentwicklung, [redacted]

11.	<u>Zu Ziffer 5.3 Verkehrsflächen:</u> Da es sich bei den Verkehrsflächen überwiegend um Straßenverkehrsflächen handelt, bitten wir, auch die Begrifflichkeit „Straßenverkehrsflächen“ für den Punkt 5.3 zu verwenden.	**Der Stellungnahme wird gefolgt.** Die Begründung wird entsprechend angepasst.
12.	Das Amt für Verkehr begrüßt ausdrücklich, den Sülldorfer Kirchenweg auf der Westseite im Rahmen einer Schulwegsicherung für den Geh- und Radverkehr zu ertüchtigen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**.

Vattenfall Europe Netzservice GmbH, Mittel- und Niederspannungsnetze, Zentrale Dienste

13.	<u>Bitte vermerken Sie in der Begründung zum Bebauungsplan unter Ziffer 3.4 Angaben zum Bestand folgenden Text:</u> 1. Im Bereich der vorhandenen öffentlichen Wegeflächen und den an das Verteilnetz angeschlossenen Grundstücken befinden sich diverse Mittel- und Niederspannungsanlagen des Verteilnetzbetreibers, der Stromnetz Hamburg GmbH, zur örtlichen Versorgung. 2. Im Bereich der östlichen Straßenseite Eichengrund (von Hausnummer 36 bis 28), der nördlichen Straßenseite Siebenbuchen (von Hausnummer 1b bis 21) und im Sülldorfer Kirchenweg Richtung Norden (von Hausnummer 107 bis 111 und gegenüber Hausnummer 116) verläuft eine 110.000 Volt-Kabel des Verteilnetzbetreibers, der Stromnetz Hamburg GmbH.	**Der Stellungnahme wird gefolgt.** Die Begründung wird entsprechend angepasst.
14.	Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere Stellungnahme vom 29.01.2007. Auf die in unserer Stellungnahme geforderte Einzeichnung des Kabels in den Bebauungsplan kann in diesem Fall verzichtet werden. Zu Ihrer Information: Als Vattenfall Europe Netzservice GmbH handeln wir im Namen und in Vollmacht der Stromnetz Hamburg GmbH, Ihrem Netzbetreiber für Hamburg.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung

Bezirksamt Altona, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, Abteilung Landschaftsplanung, [redacted]

15.	Zu Ziffer 5.8: Sportplatz in Planzeichnung private Grünfläche – im Text aber öffentliche Grünfläche (?)	**Der Stellungnahme wird gefolgt.** Es handelt sich um eine private Grünfläche. Der Verordnungstext wird korrigiert.
16.	Zu Ziffer 5.10: Im Abwägungsergebnis ist eine Dopplung enthalten: Drittletzter Absatz etwa gleicher Inhalt wie letzter Absatz. (Dieser Hinweis gilt auch für das Abwägungskapitel Im B-Plan Blankenese 31, auch dort doppelt.)	**Der Stellungnahme wird gefolgt.** Die Begründung wird korrigiert.

Bezirksamt Altona, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, [redacted]

17.	[redacted] stimmt dem B-Plan Entwurf voll zu. Zu Ziffer 5.3: Im Begründungstext sollte unter **Pkt. 5.3 Verkehrsflächen** die folgende Satzpassage gestrichen werden (wie bereits tel. besprochen): „(...) während wiederum andere bestehende Straßenverkehrsflächen nicht mehr benötigt werden und den Eigentümern der angrenzenden Flurstücke zur Erweiterung ihrer Vorgärten angeboten werden können." Insgesamt wird durch die geplanten B-Pläne Blankenese 31 sowie Blankenese 33/Sülldorf 16 ein Straßenquerschnitt für den Sülldorfer Kirchenweg ermöglicht, der u.a. durch Flächen für Radfahrer und breitere Gehwege dem neuesten Stand der Technik entspricht und zu einer erheblichen Steigerung der Verkehrssicherheit für die nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer, insbesondere für die Rad fahrenden Schulkinder beiträgt.	**Der Stellungnahme soll gefolgt werden.** A/MR wird gebeten den aktuellen Planungsstand für den Sülldorfer Kirchenweg im Arbeitskreis I darzustellen. Da unterschiedliche Informationen über die benötigten Flächen vorliegen, wären Aussagen zu folgenden Fragen hilfreich: • Welche Grundstücke sind betroffen? • Welche Grundstücke wurden bereits erworben? • Welche Grundstücke müssen noch gekauft werden?

LIG Hamburg, Abteilung Flächen- u. Portfoliomanagement, Planungsbegleitung, [redacted]

18.	Für den Sülldorfer Kirchenweg ist ein Ausbau geplant, um angemessene Fahrbahnbreiten und ausreichende Nebenflächen für Fußgänger und Radfahrer zu schaffen. Hier ist ein entsprechender Grunderwerb erforderlich. Das gilt auch für das Eckgrundstück Sülldorfer Kirchenweg/ Babendiekstraße (Flurstück 458). Da den Unterlagen keine konkreten Größenangaben zu entnehmen sind, können zurzeit keine Grunderwerbskosten benannt werden. Die Begründung (Nr. 5.3 und 8.2) ist entsprechend anzupassen. Entbehrliche Straßenverkehrsflächen, die veräußert werden könnten, konnten der Planzeichnung nicht entnommen werden.	**Der Stellungnahme soll gefolgt werden.** (siehe Punkt Nr. 17)

Planzeichnung

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Rechtsamt, Bauordnung und Städtebau, [redacted]

19.	Abstände von Baugrenzen zu Straßen, Anpflanzungen usw. werden nicht vermaßt.	**Der Stellungnahme wird gefolgt.** Die Planzeichnung wird angepasst.
20.	Es wurden weitere redaktionelle Anmerkungen zur Planzeichnung gemacht.	**Der Stellungnahme wird gefolgt.** Die Planzeichnung wird angepasst.

Hinweise

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Amt Wirtschaftsförderung, Außenwirtschaft, Agrarwirtschaft, Abteilung Wirtschaftsförderung, [redacted]

21.	Zu den vorgelegten Unterlagen wird Fehlanzeige gemeldet, da die Belange der Wirtschaftsförderung nicht berührt sind.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Polizei Hamburg, Verkehrsdirektion / VD 52, Zentrale Straßenverkehrsbehörde

22.	Im Einvernehmen mit dem zuständigen [redacted] nimmt die [redacted] als zentrale Straßenverkehrsbehörde zum Bebauungsplan-Entwurf wie folgt Stellung: Grundsätzlich bestehen nach unserer Auffassung, aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht, keine Bedenken gegen den Bebauungsplan-Entwurf. Alle Straßenverkehrsflächen müssen ausreichend dimensioniert sein, um die PLAST gerechte Erschließung unter den Voraussetzungen der gültigen Rechtsprechung (BauGB/ HBauO/ BauNVO/ HWG/ StVO/ VwV-StVO/ StVG u.a.) zu gewährleisten. Insbesondere ist eine barrierefreie Gestaltung der baulichen Umwelt zu berücksichtigen (Hamburgisches Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (HmbGGbM)). Die [redacted] geht davon aus, dass die erforderliche Straßenverkehrsfläche für die Mindestzahl der öffentlichen Parkstände (20% bezogen auf die Wohneinheiten gemäß PLAST) in dem Bebauungsplan-Entwurf berücksichtigt wurde. Wir bitten an dieser Stelle um Beachtung der nachfolgenden Hinweise zu kriminalpräventiven Belangen: Bei der Entwicklung des neuen Wohnquartiers bietet sich die Chance kriminalpräventive Aspekte von Anfang an gezielt zu thematisieren und verfahrensmäßig weitgehend zu berücksichtigen. Bei der inneren Entwicklung des Plangebietes ist daher besonderes Augenmerk auf die Selbstkontrolle im öffentlichen Bereich zu legen. Dazu gehören unter anderem: • die übersichtliche Gestaltung von Wegeverbindungen zwischen den Hauszeilen, • eine klare Hierarchie der Räume (öffentlich/ halb-öffentlich/ privat), • die günstige Platzierung von Spielflächen, • die bestmögliche Ausleuchtung zur Nachtzeit, • die Größe und Gestaltung der Tiefgaragen und • die Sicherungstechniken für die Wohneinheiten. Die Gestaltung des neuen Quartiers solle von Anfang an von dem Gedanken getragen werden, einen Lebensraum zu schaffen, dessen oberste Ziele Lebensqualität und Sicherheit sind.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Anders als in der Stellungnahme angenommen handelt es sich hier nicht um die Entwicklung eines neuen Wohnquartiers, sondern um einen Bebauungsplanentwurf zur Sicherung bestehender Bebauung.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung

Hamburger Wasserwerke GmbH, Erschließungen im Baurechtsverfahren, [redacted]

23.	Gegen den o.g. Bebauungsplanentwurf werden seitens der Hamburger Wasserwerke GmbH keine Einwendungen erhoben. Eine Stellungnahme der HSE erhalten Sie in einem extra Schreiben. Wir bitten Sie, unsere bestehenden Anlagen bei Ihrer Planung zu berücksichtigen, damit kostspielige Leitungsumlegungen vermieden werden.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

HVV – Hamburger Verkehrsverbund GmbH, Bereich Schienenverkehr/Planung

24.	Mit den Ausweisungen der oben genannten Planung sind wir einverstanden. Bezüglich der geplanten Änderungen am Sülldorfer Kirchenweg bitten wir um Abstimmung mit der VHH.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Stadtreinigung Hamburg, Ressourcenwirtschaft und Technik, Architekten- und Bauherrenberatung, Verkehrs- und Bauleitplanung, [redacted]

25.	Die Stadtreinigung Hamburg (SRH) stimmt dem geplanten Bebauungsplan-Entwurf Blankenese 33/ Sülldorf 16 zu. Die betrieblichen Belange der Stadtreinigung für die Müllabfuhr und Straßenreinigung müssen gewahrt bleiben.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Finanzbehörde, Bezirksverwaltung, Anliegerbeiträge

26.	<u>Beitragsrechtliche Bewertung</u> Ziel und Absicht des Bebauungsplanentwurfes ist der Erhalt der charakteristischen Siedlungsstruktur. Aus beitragsrechtlicher Sicht bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf keine Bedenken.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Behörde für Schule und Berufsbildung, Schulentwicklungs- und Standortplanung, Bauangelegenheiten, B43-10

27.	Die Behörde für Schule und Berufsbildung äußert keine Bedenken gegenüber den B-Plänen Blankenese 31 und Blankenese 33/Sülldorf16.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Bezirksamt Altona, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Management des öffentlichen Raumes, MR21

28.	Die Festlegung der Straßenverkehrsfläche entspricht den Anforderungen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung

Hamburger Stadtentwässerung AöR, Kunden und Systementwicklung, [redacted]

29.	Gegen den B-Planentwurf mit Text und Begründung bestehen seitens der Hamburger Stadtentwässerung (HSE) grundsätzlich keine Bedenken. Folgendes ist im weiteren B-Planverfahren zu beachten: Die im Plangebiet vorhandene Entwässerungssituation stellt sich wie folgt dar: Das Plangebiet entwässert über Mischwassersiele. Die Vorflut der Mischwassersiele verläuft über das Mischwasserrückhaltebecken „Bullnwisch“. <u>Niederschlagswasserableitung</u> Der Bebauungsplanentwurf sieht die Versickerung auf den privaten Grundstücken (Verordnung §2, Pkt.12) vor. <u>Hierzu nachrichtlich:</u> Im Mischwassereinzugsgebiet des Rückhaltebeckens Bullnwisch bestehen folgende Vorgaben zur Oberflächenentwässerung, die im Rahmen der Anschlussgenehmigungen durchgesetzt werden: *Aufgrund von Forderungen der Wasserwirtschaft soll aus Gewässerschutzgründen das von Neubauflächen anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken versickern, sofern die hydrogeologischen Randbedingungen nicht dagegen sprechen. Alternativ ist das Niederschlagswasser auf dem Grundstück zwischen zu speichern und darf verzögert über einen gedrosselten Ablauf mit einer maximalen Menge von 2 l/s in das Mischwassersiel eingeleitet werden.* <u>Schmutzwasserableitung</u> Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser kann schadlos und sicher über die vorhandenen Mischwassersiele abgeführt werden. Um Berücksichtigung im weiteren B-Planverfahren wird gebeten.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**